

VERORDNUNG

ÜBER DAS NÄCHTLICHE DAUERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

Art. 1

Wer Motorfahrzeuge und/oder deren Anhänger, Maschinen und Geräte auf öffentlichem Grund, öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts wiederholt parkiert, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates (Art. 20, Abs. 2 VRV).

**Bewilligungs-
pflicht**

Wer über private Parkierungsmöglichkeiten verfügt, muss diese benützen.

Art. 2

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Inhaber lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl.

Berechtigung

Art. 3

Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder Strassen- und Platzreinigung behindern können (Art. 20, Abs. 3 VRV).

**Schneeräumung,
Strassenreinigung**

Art. 4

Fahrzeughalter, die gemäss Art. 1 bewilligungspflichtig werden, melden sich auf der Gemeindekanzlei. Erfolgt die Meldung nicht innert Monatsfrist, kann nachträglich eine Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- ausgesprochen und die Parkplatzgebühr im nachhinein verlangt werden.

Meldepflicht

Art. 5

Für die Bewilligung wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt pro Bewilligung Fr. 40.-- pro Monat. Der Gemeinderat ist befugt, diese Entschädigung anzupassen, sobald der Index für Konsumentenpreise eine Aenderung um mindestens 5 Punkte erfahren hat (Index-Basis 1.1.96).

Gebühren

Die Gebühr ist im voraus, quartalsweise an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebühr ist solange zu bezahlen, bis der Nachweis erbracht ist, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

Art. 6

Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird der Gemeinderat betraut. Er kann diese Aufgabe auch an Dritte übertragen.

Vollzug

Art. 7

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Massgabe von Art. 23 GAV z. SVG bestraft.

Strafbestimmungen

Art. 8

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Inkrafttreten

Angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 23. November 1997

Jenaz, den 23. November 1997

Der Gemeindepräsident:
W. Bär-Fausch

Der Aktuar:
A. Jost